

07.11.03

AS - A - FJ - Fz - G - R - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/1893 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
– Drucksache 15/1830 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden in der Angabe zu § 255c die Wörter „zum 1. April 2004“ gestrichen.
 - b) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. In § 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten.“
 - c) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
 - 6a. In § 229 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am ... (einsetzen: Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag) in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.“
 - d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Fristablauf: 28.11.03
Initiativgesetz des Bundestages

,7. § 255c wird wie folgt gefasst:

„§ 255c

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente

Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 zum 1. Juli 2004 für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, aufgrund einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.“

e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,8. Nach § 269 wird folgender § 269a eingefügt:

„§ 269a

Zuschuss zur Krankenversicherung im Jahr 2004

§ 106 Abs. 2 und 3 ist für das Jahr 2004 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 und
2. für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen gilt.“

2. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

Artikel 2a

**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)**

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

Artikel 2b

**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

In § 18b Abs. 5 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 106 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.“

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 247 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beitragsatzveränderungen gelten jeweils vom ersten Tag des dritten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an.“

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der am 31. Dezember 2003 geltende allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse, der nicht zum 1. Januar 2004 verändert worden ist, gilt als Beitragssatzveränderung zum 1. Januar 2004. Der am 1. Januar 2003 geltende Beitragssatz gilt vom 1. Juli 2003 bis zum 31. März 2004.“

2. Dem § 248 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 gilt für die Bemessung der Beiträge für die Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des am 1. Januar 2004 geltenden allgemeinen Beitragssatzes.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Der monatliche Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Juli festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt bis 31. März 2004 der zum 1. Januar 2003 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen und in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.‘

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Nach § 105 wird folgender § 105a eingefügt:

„§ 105a

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente
zum 1. April 2004

Widerspruch und Klage gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 35a oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Beitragssätze der Krankenkassen, einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Artikel 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Widerspruch und Klage gegen die Veränderung
des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente und
des Ausgleichsgeldes zum 1. April 2004

Widerspruch und Klage gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Produktionsaufgaberente oder des Ausgleichsgeldes,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 35a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 35b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Beitragssätze der Krankenkassen, einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

**Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach § 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen und jeweils die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Juli“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 gilt für die Beiträge aus Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bis 31. März 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2003 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und in der Zeit vom 1. April 2004 bis 31. Dezember 2004 die Hälfte des zum 1. Januar 2004 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 gilt der zum 1. Januar 2004 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen in der Zeit vom 1. April 2004 bis 30. Juni 2005.“

2. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.“

7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Am 1. Februar 2004 treten Artikel 3 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 3 und Artikel 6a Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 in Kraft.“
 2. In Absatz 4 wird vor der Angabe „Artikel 4“ die Angabe „Artikel 2a,“ eingefügt.